

Die wohl herrschende Auffassung der Literatur in Deutschland möchte auch die Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterstellen.<sup>536</sup> Denn nur so können Situationen vermieden werden, wie sie in der *John Huston*-Entscheidung aufgetreten sind.<sup>537</sup> Ein Rückgriff auf das Ursprungsland würde diesen Konflikt gerade nicht lösen, wenn dessen Rechtsordnung dem Werkschöpfer kein Urheberpersönlichkeitsrecht zugesteht bzw. diese ihn zu keinem Zeitpunkt als Urheber des Werkes sieht, der Rechtsschutz selbst aber für einen das Urheberpersönlichkeitsrecht anerkennenden Staat geltend gemacht würde. Dann wäre der Schutzstaat wieder gezwungen, die originäre Urheberrechtsinhaberschaft des Arbeitgebers anzuerkennen.<sup>538</sup> Die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* scheint daher kollisionsrechtlich die klarste Lösung zu sein. Sie ist zudem logische Folge der monistischen Ausgestaltung des Urheberrechts in Deutschland, welche sich auch im Kollisionsrecht auswirkt und hier eine einheitliche Behandlung der Inhaberschaft am Urheberrecht fordert. Die Frage der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts sollte daher gemäß der herrschenden Meinung dem Schutzlandprinzip unterfallen.

### § 3 Fazit

Die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* nach deutschem Kollisionsrecht lässt sich nicht in Art. 40 ff. EGBGB verorten. Ein Festmachen an Art. 40 Abs. 1 EGBGB scheidet aus, wobei Grund hierfür nicht die oftmals angeführte Wahlmöglichkeit des Verletzten hinsichtlich des anwendbaren Rechtes zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort nach Art. 40 Abs. 1 S.2 EGBGB ist, da sich diese im internationalen Urheberrecht faktisch nicht auswirkt. Abgesehen von dem Nachteil,

- 536 Die Mehrheit der Literaturvertreter differenziert jedoch meistens nicht zwischen der Inhaberschaft am Urheberrecht und der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts unterschieden wird; siehe *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 129; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29 f.; in diesem Sinne auch *Sandrock*, in: *v. Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 399 ff., der die Anwendung des Schutzlandprinzips als Vorgabe der internationalen Übereinkommen sieht; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 18; *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 812.
- 537 Da in Rechtsprechung und Literatur in der Regel nicht zwischen Inhaberschaft am Urheberrecht und Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts unterschieden wird, werden auch keine gesonderten Argumente für die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* vorgetragen. Insoweit kann bzw. muss auf die Ausführungen verwiesen werden, welche die herrschende Meinung grundsätzlich zur Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips für den originären Erwerb von Urheberrechten anbringt. Siehe hierzu oben 5. Kap. § 2 I 2.
- 538 Nach *Skrzipek* können solche Wertungswidersprüche zwar vereinzelt auftreten. Dies sei aber kein Grund auf die Vorteile einer einheitlichen Anknüpfung zu verzichten, da die Interessen des Forumstaates mittels des *ordre public*-Vorbehalts gewahrt werden könnten. Er selbst tendiert jedoch dazu, ein Eingreifen des Art. 6 EGBGB in diesen Fällen zu verneinen, da auch im deutschen Recht eine juristische Person das Urheberpersönlichkeitsrecht mittels Erbfalls erwerben könnte. Siehe *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 64.

dass Art. 40 Abs. 1 EGBGB nur die Verletzung des Urheberrechts erfassen würde, wesentliche Vorfragen wie insbesondere die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht aber unbeantwortet blieben, muss eine Verortung des Schutzlandprinzips in diese Norm ausscheiden, da die Regelung bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene das Vorliegen einer Verletzungshandlung prüft. Nach der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ist aber Schutzland gerade nicht das Land, in dem eine Verletzungshandlung stattgefunden hat, sondern das Land, für dessen Gebiet der Kläger gerichtlichen Schutz geltend macht. Auf kollisionsrechtlicher Ebene entscheidet damit ausschließlich der Vortrag des Klägers über das anwendbare Recht. Erst im Rahmen der Prüfung des Sachrechts geht das Gericht dann der Frage nach, ob das geltend gemachte Urheberrecht dem Kläger tatsächlich zusteht und eine relevante Verletzung des Rechts gegeben ist. Auch Art. 41 EGBGB kommt als Anknüpfungspunkt für die dogmatische Verortung des Schutzlandprinzips nicht in Betracht, da zum einen auch hier die Vorfrage der ersten Inhaberschaft am Schutzrecht unbeantwortet bliebe, zum anderen dies im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers stünde, wonach Art. 40 ff. EGBGB keine Sondernormen für die internationalprivatrechtliche Behandlung von Immaterialgüterrechten enthalten. Es handelt sich bei der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* daher um eine ungeschriebene, gewohnheitsrechtlich anerkannte Regelung. Dies entspricht sowohl dem Willen des Gesetzgebers als auch der praktischen Notwendigkeit, alle mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen und damit auch die originäre Rechtsinhaberschaft einheitlich an einer einzigen Regelung anzuknüpfen. Dabei finden die allgemeinen Grundsätze des deutschen IPR (der *ordre public*-Vorbehalt gemäß Art. 6 EGBGB, die Grundregel eines Gesamtverweises nach Art. 4 Abs. 1 S.1 EGBGB sowie die Eingriffsnormen) auch auf das Schutzlandprinzip Anwendung.

Mehr als die dogmatische Verortung des Schutzlandprinzips gibt die kollisionsrechtliche Anknüpfung der Gerichte im Bereich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht den Literaturvertretern Anlass zum Disput. Sie spielt in den Fällen eine wichtige Rolle, in denen einige nationale Rechtsordnungen von der Grundregel des Schöpferprinzips eine Ausnahme machen und der *work made for hire*-Doktrin folgen. Denn hier wird das Urheberrecht in den einzelnen Staaten verschiedenen Personen zugewiesen, so dass die Entscheidung über das anzuwendende Recht tatsächliche Auswirkungen für den Werkschöpfer zeigt. Probleme bereitet die erste Zuordnung auch deshalb, weil sich nur der Urheber eines Werkes im Schutzland auf die den Werkschöpfer schützenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen berufen kann. Zu der gesamten Problematik der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht haben sich die deutschen Gerichte bisher nur in wenigen Fällen explizit geäußert. Taten sie es, so brachten sie konsequent das Schutzlandprinzip zur Anwendung. Entscheidungen in diesem Sinne ergingen für die internationalprivatrechtliche Behandlung der ersten Inhaberschaft an Filmwerken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der BGH nicht nur im Filmbereich, sondern generell die erste Inhaberschaft am Urheberrecht – auch im Falle der sog. Arbeitnehmerwerke – der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterstellen wird. Aufgrund der monistischen Konzeption des Urheberrechts in Deutschland würde sich diese Anknüpfung dann auch

auf die Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts übertragen, da nach den Vorstellungen des deutschen Rechts die verwertungsrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts eine untrennbare Einheit bilden. Die Literatur steht dieser Rechtsprechung differenziert gegenüber. Teilweise wird auch in Deutschland die einheitliche Bestimmung des ersten Inhabers verlangt, dessen Urheberrecht anschließend weltweit akzeptiert werden soll. Bei den Arbeitnehmerwerken möchte ein nicht geringer Teil des Schrifttums die kollisionsrechtliche Beurteilung der Anknüpfung an das Arbeitsstatut unterwerfen, da die Bindung des Arbeitnehmers aufgrund des Arbeitsvertrages stärker wiege als dessen urheberrechtliche Verbindung zum geschaffenen Werk. Diese Literaturvertreter fordern in der Folge dann auch die universale Zuordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Daneben findet sich aber auch Stimmen im Schrifttum, welche die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht umfassend und für alle hier genannten Teilespekte in Einklang mit den deutschen Gerichten dem Recht des Schutzlandes unterstellen.